

diejenigen, so ihm angegeben oder er befunden hätt, daß Gott von ihnen gelästert worden, . . nicht straffen, . . . sollen dieselbe Amt- Edel- und andere Leut, durch ihre Oberkeiten . . . gestrafft (werden).

Neue Sammlung der Reichsabschiede, Teil II, S. 334.

199b. (1522. Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg aufgericht; Abschnitt XI:) (Es soll) Der Einlasser und Enthalter (von Landfriedensbrechern) . . schuldig seyn, wo er hohe Gericht hätt, über dieselbe eingelassene Thäter . . . auf der Racheiler . . . Anruffen gebührlichs, peinlichs oder bürgerlichs Rechts zu gestatten. Ebenda, Teil II, S. 234.

199c. (1572.) Zu Obergerichte gehöret, was hohe vorbrechung sind, so die mißhändler am Leibe oder mit vorweisung gestrafft werden, Als da sind, Mord, Raub . . . — Zur Erbgerichte gehören, was kleinere und geringere felle sein . . . —

Anhalt. Landes- und Policcy-Ordnung, Art. XIII.

200a. (1678. 24. November. Aus einem Schuttschreiben des Kaisers Leopold I. für die Reichsritterschaft in Franken: Wir gebieten . . die Ritterschaft bey ihren Freyheiten . . verbleiben [zu lassen,] zu solchem Ende auch, vielbesagte Ritterschaft, oder derselben Adelige Mitglieder, Unterthanen und Zinsleuthe, auch derselben Haab und Güter, weder mit Personal- noch Real-Arresten, in keinerley Weiß, nicht ansechten, noch auch sonst an ihren habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten, Vogtey und Erläntniß, es wäre gleich, daß solches unter dem Cent, und Centen Gericht, . . beschweren, oder an einiges ihrer Unter- Land- und Hofgericht, in keine Weiß noch Wege, fürnehmen und ziehen. Da aber Einiger auf deren von Adel Unterthanen, und Zinsleuthe, berührte Cent unstreitig hergebracht, selbige, über die gewöhnliche vier Fälle, wie von Alters herkommen, als da sind: Mord, Brand, Rothzucht und Diebstahl, . . . extendiren (ausdehnen, erweitern), noch exerciren . . .

Pfeff. Vittr. Tom. IV., S. 244 b.

200b. (1572.) Damit nuhn obberürte Felle (vorher ist von Erbgerichten die Rede gewesen, s. S. 199c) und ander Mißhandlung gebürlichen gestraffet, sollen die Ruhegerichte in unsern Landen mit fleis erhalten, Auch wo keine bishero gehalten,